

Mandanteninformation vom 18. Juni 2015

■ M&A-Streitfall zu „Permits“ und Käuferpflichten vor Gericht

Urteil des LG Hamburg v. 13.03.2015 - Az.: 315 O 89/13

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat das LG Hamburg (**LG**) die Klage einer Unternehmenskäuferin (**K**) abgewiesen, mit der diese von der Unternehmensverkäuferin (**V**) Ersatz bzw. Freistellung von den Kosten verlangt, die entstanden sind, weil das Target (**T**) nach dem Closing Zahlungen an dritte Patentrechtsinhaber zur Abgeltung von Patentrechtsverletzungen leisten musste. Letztere waren der K zum Zeitpunkt des Unternehmenskaufs nicht bekannt und stammten aus der Zeit vor Closing. Das LG setzt sich in seiner Entscheidung insbesondere mit den im SPA abgegebenen Garantieverprechen und Käuferpflichten auseinander.

■ Kernaussagen der Entscheidung

- Das LG hat offen gelassen, ob im Garantieverprechen „**Permits**“ der Begriff „*authorisations*“ mit „Berechtigungen“ oder mit „Genehmigungen“ zu übersetzen ist und geurteilt, dass die Garantie nur eine Regelung über **behördliche** Erlaubnisse bzw. Genehmigungen enthalte und keine privatrechtlichen Lizenzen in Bezug auf für den Vertrieb der Produkte des T erforderliche Patente erfasse.
- Weiter urteilte das LG, dass die betreffende Garantie im SPA eine **sog. Stichtagsregelung** darstelle, die nur gewährleisten wolle, dass T nach dem Stichtag über alle erforderlichen „behördlichen Genehmigungen“ verfüge. Die Garantie sei keine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch wegen fehlender Lizenzen in der Vergangenheit.
- Die geltend gemachten gesetzliche Schadensersatzansprüche (§§ 434, 435 BGB bzw. § 311 Abs. 2 BGB (c.i.c.)) wies das LG mit der Begründung ab, dass K bei Abschluss des SPA jedenfalls **grob fahrlässig** im Hinblick auf die Überprüfung etwaiger Patentlizenzansprüche Dritter gehandelt habe (§ 442 BGB). Laut LG sei zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft der K ein sog. „Turnaround“-Spezialist sei und dementsprechend auch K über erhebliches Wissen im Hinblick auf die Risiken von Unternehmenskaufverträgen verfüge. K habe eine Due Diligence durchgeführt und im SPA zugesichert, ausreichende und angemessene Informationen und Unterlagen im Hinblick auf die Transaktion erhalten zu haben. V habe K zudem über ein vergangenes – mit den hier relevanten Patentverletzungsverfahren nicht zusammenhän-

gendes – Patentverletzungsverfahren informiert. Daher hätte es sich K aufdrängen müssen, konkrete Nachfragen nach der Nutzung der Patente in der Vergangenheit zu stellen. K hätte im SPA auf Klauseln bestehen müssen, die das Risiko vergangener Patentverletzungen der V zuweisen.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte jederzeit sehr gerne an:



Dr. Alice Broichmann
Rechtsanwältin, Counsel
P+P München

Kontakt:

M: alice.broichmann@pplaw.com
T: +49 89 24 240 224
W: www.pplaw.com



Adalbert Makos
Rechtsanwalt, Associate
P+P München

Kontakt:

M: adalbert.makos@pplaw.com
T: +49 89 24 240 224
W: www.pplaw.com